

An das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Rennbahnstraße 29

3109 St. Pölten

Geschäftszeichen: LVwG-AV-852/001-2026

In Sachen [REDACTED] – Beschwerdeführer – wegen des Bescheides GS4-SR-16/835-2025 der Niederösterreichischen Landesregierung vom 19.03.2026 betreffend die Abweisung bzw. unvollständige Übermittlung von Informationen (Rettungsdienstverträge „Rettungslandschaft 2030 / Dezember 2020“) nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erbringt der Beschwerdeführer folgende

ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME UND BESCHWERDEBEGRÜNDUNG

Gegen den obgenannten Bescheid, mit welchem die vollständige und ungeschwärzte Übermittlung des „Rettungsdienstvertrages aus Dezember 2020“ unter Berufung auf den Schutz personenbezogener Daten sowie die Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen abgewiesen wurde, erhebt der Beschwerdeführer nachfolgende rechtliche Einwendungen:

1. Zum behaupteten Geheimhaltungsgrund des Datenschutzes (personenbezogene Daten)

Die belangte Behörde argumentiert, dass die Herausgabe von Daten zu Vorhaltestandorten, Betriebszeiten, Kostenstrukturen (Personal, Fahrzeuge, Material, Overhead) sowie der personellen Zusammensetzung (Ehrenamtliche, Angestellte, Zivildienstler) einen „irreversiblen Kontrollverlust“ über personenbezogene Daten bewirken würde. Diese Rechtsansicht ist verfehlt:

- **Keine personenbezogenen Daten natürlicher Personen:** Bei den von der Behörde angeführten Parametern (RTW-Standorte, Einsatzmittel, Vorhaltezeiten, Kostenstrukturen für Sach- und Personalaufwand, statistische Verteilung von Zivildienstlern und Ehrenamtlichen) handelt es sich nicht um personenbezogene Daten natürlicher Personen im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO oder des § 1 DSG. Die DSGVO und das DSG stellen explizit darauf ab, dass ausschließlich Informationen geschützt sind, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine solche Identifizierbarkeit ist bei den hier geforderten rein betrieblichen, organisatorischen und strukturellen Daten der beteiligten juristischen Personen und Rettungsorganisationen (wie dem Roten Kreuz NÖ, ASBÖ, SMD, Johanniter und der Notruf NÖ GmbH) rechtlich und faktisch ausgeschlossen. Das Grundrecht auf Datenschutz schützt jedoch primär natürliche Personen vor der Offenlegung ihrer Privatsphäre, nicht aber die organisatorischen Rahmenbedingungen öffentlich finanzierter Infrastrukturen. Soweit die mitbeteiligten Parteien vorbringen, dass auch „Wirtschaftsdaten juristischer Personen“ unter den Schutz des § 1 DSG fallen, wird verkannt, dass rein betriebliche Kennzahlen einer öffentlich finanzierten Strukturreform keine schutzwürdige Privatsphäre berühren. Ein „irreversibler Kontrollverlust“ ist bei Daten zur allgemeinen Daseinsvorsorge rechtlich denkmöglich ausgeschlossen.
- **Funktionsträger des öffentlichen Lebens:** Soweit im Vertrag Namen natürlicher Personen aufscheinen, die als Vertretungsorgane für das Land NÖ, den NÖKAS oder die Rettungsorganisationen unterzeichnet haben, agieren diese in Ausübung einer offiziellen, öffentlichen Funktion. Ihr Schutzbedürfnis tritt hinter dem massiven Transparenzinteresse bei Verträgen dieser Größenordnung völlig zurück. Sollte das Gericht hier ein minimales

Schutzinteresse orten, so rechtfertigt dies im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips maximal die Schwärzung der bloßen physischen Unterschriften oder privaten Kontaktdaten, keineswegs aber die Verweigerung des gesamten Vertragsinhalts.

- **Überwiegendes öffentliches Interesse an der Daseinsvorsorge als staatliche Pflichtaufgabe:** Der Rettungs- und Krankentransportdienst bildet das Rückgrat der extramuralen Gesundheitsversorgung und staatlichen Daseinsvorsorge. Es handelt sich hierbei nicht um eine bloße marktwirtschaftliche Dienstleistung, sondern um eine **verfassungsrechtlich garantierte Kernaufgabe des Staates**, die gemäß **Art. 118 Abs. 3 Z 7 B-VG** im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden als Pflichtaufgabe verankert ist. In Niederösterreich wird diese verfassungsrechtliche Pflicht über den NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) ex lege durch den Abschluss genau jenes Vertrages sichergestellt, dessen Offenlegung hier verwehrt wird (**§ 3 Abs. 1 NÖ RDG**).

2. Zum behaupteten Geheimhaltungsgrund der Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse

Die Behörde stützt ihre Verweigerung ferner darauf, dass eine Offenlegung zu Reputationsrisiken, einer Schwächung der Verhandlungsposition oder Wettbewerbsnachteilen der Rettungsorganisationen führen könne. Dem ist unter expliziter Heranziehung der einschlägigen Judikatur des **Landesverwaltungsgerichts Tirol (Erkenntnis vom 22.12.2025, GZ LVwG-2025/14/2712-9)** entschieden zu widersprechen:

- **Einschlägiger Präzedenzfall (LVwG Tirol):** Das LVwG Tirol hat in einem analogen Fall bezüglich der Rettungsdienstverträge über den bodengebundenen Rettungsdienst und Krankentransport entschieden, dass das Land verpflichtet ist, diese Verträge **jeweils samt sämtlichen Anlagen, Änderungen und Nebenabsprachen unbeschränkt zu übermitteln**. Die dort von der Behörde und dem Roten Kreuz Tirol vorgebrachten Geheimhaltungsargumente decken sich inhaltlich vollständig mit den Argumenten im gegenständlichen Verfahren und wurden vom Gericht vollinhaltlich verworfen.
- **Kein Eingriff in den Wettbewerb:** Der Beschwerdeführer fordert explizit *nicht* eine Intensivierung des Wettbewerbs oder die Offenlegung geschützten, unternehmerischen Know-hows. Ziel ist vielmehr die Herstellung von Transparenz für die Bürger:innen über die vertraglichen Rahmenbedingungen der Daseinsvorsorge. Da die wesentlichen Eckpunkte (wie das Normkostenmodell und die Disposition über die Notruf NÖ GmbH) ohnehin vom Land Niederösterreich autoritativ vorgegeben sind, existiert in diesem staatlich regulierten System kein schützwürdiges, geheimes Kern-Know-how, das den Rettungsorganisationen einen unfairen Marktnachteil bescheren könnte. Der Rettungsdienstvertrag wurde als **Gemeinschaftsvertrag** mit nahezu *allen* relevanten Rettungsorganisationen in NÖ abgeschlossen (Rotes Kreuz, ASBÖ, SMD, Johanniter sowie Notruf NÖ). Da all diese Organisationen gemeinsam Vertragsparteien sind, kennen sie diese Zahlen und Strukturen ohnehin bereits. Es existiert in diesem ex lege regulierten System kein freier Markt im klassischen Sinn, auf dem durch die Veröffentlichung dieser Daten ein unfairer Wettbewerbsnachteil für das RKNÖ gegenüber den anderen Vertragsparteien entstehen könnte.
- **Transparenz für gemeinnützige NGOs:** Bei den betroffenen Vertragspartnern (Rotes Kreuz, ASBÖ, SMD, Johanniter) handelt es sich um anerkannte, gemeinnützige Organisationen ohne Gewinnabsicht. Ihr wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse unterscheidet sich grundlegend von dem eines gewerblichen, gewinnorientierten Unternehmens. Organisationen, die im Rahmen der Gemeinnützigkeit staatliche Aufgaben übernehmen, sind per definitionem dem

Gemeinwohl verpflichtet. Sie sollten in einer starken, gelebten Demokratie das ureigenste Interesse verfolgen, die Souveränität und das Informationsrecht der Bürger:innen zu wahren, anstatt die Verwendung öffentlicher Gelder zu verschleiern.

- **Gesetzliche Mindestvorgaben müssen überprüfbar sein:** Das öffentliche Interesse erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Verträge den gesetzlichen Qualitäts- und Verfügbarkeitsvorgaben entsprechen (Personalqualifikation, Hilfsfristen, Standorte). Eine wirksame demokratische Kontrolle durch die Bürger:innen ist nur dann möglich, wenn das Ergebnis von Verhandlungen über staatliche Pflichtaufgaben einsehbar ist.
- **Die Geheimhaltungsklausel im Vertrag:** Soweit die mitbeteiligte Partei (RKNÖ) unter Punkt 3. ihrer Stellungnahme ins Feld führt, dass sich die Vertragsparteien in Punkt 10. des Rettungsdienstvertrages zu einer wechselseitigen Geheimhaltung verpflichtet haben, geht dieses Argument rechtlich völlig ins Leere. Eine vertragliche Geheimhaltungsvereinbarung zwischen einer Behörde (bzw. dem NÖKAS) und privaten Dritten entfaltet grundsätzlich lediglich eine Wirkung *inter partes* (zwischen den Vertragsparteien). Sie ist absolut ungeeignet, gesetzliche und verfassungsrechtlich verankerte Offenlegungspflichten nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gegenüber der Allgemeinheit vertraglich abzubedingen oder auszuhebeln. Würde man der Rechtsansicht der mitbeteiligten Partei folgen, könnten Behörden den Kernbereich der demokratischen Verwaltungskontrolle und die Intention des Gesetzgebers bei jedem sensiblen Großvertrag durch die schlichte Aufnahme einer vertraglichen „Verschwiegenheitsklausel“ komplett unterlaufen. Das IFG als zwingendes öffentliches Recht geht solchen zivilrechtlichen Nebenabreden der Verwaltung ex lege vor.

3. Zum evidenten und hochaktuellen öffentlichen Interesse (Aktuelle Debatte um Notarztstützpunkte / RTW-C-Standorte)

Das überragende öffentliche Interesse an der ungeschwärzten Offenlegung des gegenständlichen Vertrages wird durch die hochaktuelle, die gesamte niederösterreichische Bevölkerung bewegende gesellschaftliche und mediale Debatte eindrucksvoll untermauert:

- **Direkter Sachzusammenhang mit aktuellen Reformen:** Wie der aktuellen Medienberichterstattung (vgl. *ORF Niederösterreich* vom 10.06.2026: „Diskussion um Schließung von Notarztstützpunkten“ sowie *NÖ Aktuell* vom 28.05.2026: „Notarztstützpunkte NÖ – Schließungen drohen“) zu entnehmen ist, steht die Schließung von 11 der bisherigen 32 Notarztstützpunkte im Raum. Seitens der Politik und der Systemverantwortlichen wird diese Maßnahme öffentlich damit gerechtfertigt und beruhigt, dass das Auffangnetz durch eine Umwandlung in sogenannte „**RTW-C-Standorte**“ (Rettungswagen mit Notfallsanitäter:innen mit allgemeiner Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion - § 11 Abs. 1 SanG) garantiert sei.
- **Der Vertrag als Fundament der Argumentation:** Diese 86 fix definierten RTW-Standorte, deren Vorhaltung, personelle Ausstattung (Verhältnis Hauptamtliche/Ehrenamtliche) und das zugrundeliegende Finanzierungsmodell (Normkostenmodell) sind jedoch **exakt der Regelungsgegenstand des hier beantragten Rettungsdienstvertrages aus Dezember 2020 („Rettungslandschaft 2030“)**.
- **Verbot der intransparenten Argumentation:** Es widerspricht dem Grundgedanken des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) diametral, wenn das Land Niederösterreich in der Öffentlichkeit einschneidende Strukturreformen (Schließung von Notarztstützpunkten) mit der Funktionsfähigkeit der „Rettungslandschaft 2030“ begründet, den Bürger:innen sowie den betroffenen Sanitäter:innen im System jedoch gleichzeitig den Einblick in eben jene vertraglichen Grundlagen verwehrt. Ohne die Einsicht in die ungeschwärzten Kosten- und

Personalstrukturen ist eine Überprüfung, ob das versprochene Auffangnetz (RTW-C) finanziell und personell überhaupt tragfähig und nachhaltig ausfinanziert ist, unmöglich. Das öffentliche Interesse könnte somit aktueller und dringlicher nicht sein. Soweit argumentiert wird, das Rettungswesen sei als kritische Infrastruktur (iSd NISG/RKEG) vor Transparenz zu schützen, wird die gesetzliche Intention verkehrt: Gerade bei kritischen Einrichtungen der Daseinsvorsorge hat die Bevölkerung ein immenses Recht zu wissen, ob die Versorgungssicherheit (z.B. durch das versprochene RTW-C-Auffangnetz) real ausfinanziert ist. Auch das Argument des RK NÖ und des SMD, die Spendenbereitschaft sei durch Medienberichte gefährdet, ist haltlos: Transparenz schafft Vertrauen; die gezielte Geheimhaltung von Fakten zur Sicherung von Spendenflüssen entbehrt jeder Rechtsgrundlage.

4. Zum Argument der Kritischen Infrastruktur (Keine Gefährdung der inneren Sicherheit)

Soweit die Behörde oder die mitbeteiligten Parteien versuchen, das Rettungswesen als kritische Infrastruktur (im Sinne des NISG oder RKEG) pauschal vor Transparenz zu schützen, wird die gesetzliche Intention verkehrt:

- **Keine operativen Taktik-Geheimnisse gefordert:** Der Beschwerdeführer begehrt keine sensiblen Sicherheitskonzepte, IT-Architekturen oder Alarmierungspläne für den Katastrophenfall. Die Standorte von Rettungsstationen, deren grobe Besetzung und die regulären Betriebszeiten sind keine Staatsgeheimnisse, sondern für jede:n Bürger:in im Alltag durch schlichte visuelle Wahrnehmung im öffentlichen Raum (Fahrzeugbewegungen, Gebäude) ohnehin evident.
- **Fehlende Plausibilität einer Gefährdung:** Das Argument, die Veröffentlichung dieser Daten würde die Infrastruktur anfällig für Sabotage oder gezielte Überlastung machen, hält einer realitätsnahen Betrachtung nicht stand. Professionell agierende Akteur:innen oder Nachrichtendienste, die Sabotageakte planen, greifen auf völlig andere, weitaus tiefere Aufklärungsmethoden zurück, als das bloße Auswerten von administrativen Vertragsdaten aus dem Jahr 2020. Die Annahme, dass die Bürger:innen durch die Einsicht in die vertraglichen Grundlagen ihrer eigenen Gesundheitsversorgung die innere Sicherheit gefährden, ist unschlüssig. Gerade bei kritischen Einrichtungen der Daseinsvorsorge hat die Bevölkerung ein immenses Recht zu wissen, ob das System strukturell und finanziell tragfähig ausfinanziert ist.

5. Zum legitimen Interesse des Beschwerdeführers und der Meinungsfreiheit

Das IFG verlangt für den Informationszugang zwar grundsätzlich keine Begründung des Antragstellers (§ 7 IFG). Zur Untermauerung des Abwägungsprozesses wird jedoch Folgendes klargestellt:

- Der Beschwerdeführer agiert hierbei in dreifacher, legitimer Funktion: Erstens als Staatsbürger, der ein verfassungsmäßiges Recht darauf hat, dass die Verwendung von Steuermitteln im Rahmen von Großverträgen dem öffentlichen Diskurs zugänglich gemacht wird. Zweitens als im System aktiver Notfallsanitäter, der ein fachliches Interesse an den operativen Rahmenbedingungen hat. Drittens als ehrenamtliche Führungskraft beim Roten Kreuz Niederösterreich, verbunden mit dem vitalen Interesse, die vertraglichen Grundlagen zum Schutz der Arbeitnehmer:innen sowie der ehrenamtlich Tätigen zu kennen.
- Es besteht keinerlei Absicht, Daten an kommerzielle Mitbewerber:innen weiterzugeben. Ziel ist es, eine sachliche, informierte öffentliche Debatte über die Zukunft der rettungsdienstlichen Versorgung in Niederösterreich zu ermöglichen. Wie das LVwG Tirol ausdrücklich betonte, ist

der Wille, sich anhand von Originaldokumenten am gesellschaftlichen Diskurs zu beteiligen, ein Kernbestandteil der verfassungsrechtlich geschützten **Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 10 EMRK)**.

- **Zur Zurückweisung der unsachlichen „Ad-hominem“-Argumentation und der unzulässigen Motiverforschung:** Soweit die mitbeteiligten Parteien – insbesondere der SMD, welcher die gegenständliche Beschwerde mangels eines vermeintlich legitimen Auskunftsinteresses als „missbräuchlich“ iSd § 9 Abs 3 IFG qualifiziert und dem Beschwerdeführer die bloße „Befriedigung der eigenen Neugierde“ unterstellt – versuchen, das Verfahren auf eine unsachliche, persönliche Ebene zu ziehen, ist dem vehement zu widersprechen. Diese Argumentation stellt eine rechtlich unzulässige Motiverforschung dar und geht dogmatisch völlig ins Leere:
Das IFG ist als voraussetzungsloses **Jedermannsrecht** konzipiert – ein Antragsteller muss und braucht sein Interesse nicht zu begründen (§ 7 IFG). Der Wille des Beschwerdeführers, sich als aktiver Notfallsanitäter und ehrenamtliche Führungskraft auf Basis von Originaldokumenten zur Besorgung des regionalen und überregionalen Rettungsdienstes am hochaktuellen Diskurs über die Schließung von Notarztstützpunkten zu beteiligen, ist zudem Kernbestandteil der verfassungsrechtlich geschützten Meinungs- und Informationsfreiheit (Art 10 EMRK).
Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, vgl. das Grundsatzurteil *Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn*, Appl. 18030/11) schützt Art 10 EMRK explizit auch sogenannte „Social Watchdogs“ – also Personen und öffentliche Kontrollorgane, die eine wesentliche Debatten- und Watchdog-Funktion in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse wahrnehmen. Ein formaler „Status“ als Journalist ist dafür ausdrücklich nicht erforderlich, weshalb die Herabwürdigung des Informationsbegehrens als bloße „Neugierde“ oder gar „Rechtsmissbrauch“ qualifiziert fehlt.

Aus all diesen Gründen wird der **Antrag** gestellt, das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich möge der Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid aufheben und die belangte Behörde verpflichten, den Rettungsdienstvertrag aus Dezember 2020 samt sämtlichen Anlagen, Anhänge und Nebenabsprachen unverzüglich und unbeschränkt in ungeschwätzter Form an den Beschwerdeführer zu übermitteln.

In eventu: Die belangte Behörde zu verpflichten, dem Beschwerdeführer den Rettungsdienstvertrag aus Dezember 2020 samt sämtlichen Anlagen, Anhänge und Nebenabsprachen in einer derart modifizierten Form zu übermitteln, in welcher ausschließlich die unmittelbaren personenbezogenen Daten der natürlichen Personen, die als Unterzeichner oder Vertretungsorgane aufgetreten sind (namentlich Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie allfällige Geburtsdaten und physische Unterschriften), geschwärzt sind, um den Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen im Sinne der DSGVO vollumfänglich zu gewährleisten, während der gesamte übrige Vertragsinhalt samt allen betrieblichen, organisatorischen und kalkulatorischen Daten ungeschwärzt offengelegt wird.

(Beschwerdeführer)

06.2026